SATZUNG DES LANDESSCHWIMMVERBANDES NIEDERSACHSEN E.V.

PRÄAMBEL

Der Landesschwimmverband Niedersachsen e.V. ist die Dachorganisation der niedersächsischen Sportvereine und -abteilungen für die Sportarten Schwimmen, Wasserball, Springen und Synchronschwimmen im Breiten- und Leistungssport. Er gliedert sich in die Bezirke und Kreise, denen grundsätzlich die Möglichkeit gegeben wird, sich in Form eingetragener Vereine als "Bezirksschwimmverbände" bzw. "Kreisschwimmverbände" eine eigene Rechtspersönlichkeit zu geben. Die Bestimmungen dieser Satzung für die "Bezirke" und "Kreise" sind auf verselbständigte Unterverbände analog anzuwenden.

I. NAME UND SITZ

§ 1

Der Verband ist ein Amateurverband im Sinne der Bestimmungen des Internationalen Schwimmverbandes (FINA).

Der Verband trägt den Namen "Landesschwimmverband Niedersachsen e.V." (im folgenden "LSN" genannt). Der LSN ist Mitglied im Deutschen Schwimm-Verband e. V. (DSV) und im Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) und kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 2

Der LSN hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

II. ZWECK

§ 3

Der LSN fördert die Ausübung, Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmsports in Niedersachsen. Förderung der Jugend, Ausbildung von Übungsleitern, Abhaltung von Leistungssport Lehrgängen, Abhaltung von Sportveranstaltungen.

Der LSN kann für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Sportveranstaltungen und für die Förderung der sportlichen, jugendpflegerischen, publizistischen und sonstigen Aufgaben des Sports Gesellschaften gründen und/oder Beteiligungen eingehen.

III. Gemeinnützigkeit

§ 4

Der LSN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der LSN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des LSN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des LSN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der LSN ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz.

IV. Gliederung

§ 6

Der LSN gliedert sich, regional entsprechend den politischen Grenzen, in Bezirke und Kreise. Die Gliederungen sollen selbständige eingetragene Vereine sein.

Die rechtlich verselbständigten Bezirke führen als eingetragene Vereine die Bezeichnung „Bezirksschwimmverband [Braunschweig / Hannover / Lüneburg / Weser-Ems, als unselbständige Gliederung des Verbandes treten sie als “Landesschwimmverband Niedersachsen e.V., Schwimmbezirk Braunschweig / Hannover / Lüneburg / Weser-Ems” auf. Diese Regelung gilt anlog auch für die Kreise.

Satzungen der Bezirke und Kreise dürfen der Satzung des LSN nicht widersprechen. Die Rechtsordnung des DSV ist Bestandteil der Satzung des LSN und seiner Gliederungen.

Satzungsänderungen der Bezirke und Kreise können nur auf den Bezirks- und Kreistagen, als oberstes Organ, mit einer drei Fünftel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

V. Mitgliedschaft

§ 7

Mitglied im LSN können gemeinnützige Vereine und Vereinsabteilungen werden, die Schwimmsport betreiben und Mitglied des LSB sind. Ihre Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des LSN stehen.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des DSV zu veröffentlichen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der betroffene Verein den nächsten Verbandstag anrufen; dieser entscheidet endgültig.

§ 8

Die Mitglieder des LSN sind berechtigt, durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an Beratungen und Beschlüssen der Verbands-, Bezirks- und Kreistage teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Die Vereine, Kreise und Bezirke haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen des LSN nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, sich gegenseitig sowie den LSN bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen.

§ 9

Der LSN erhebt alljährlich von den Mitgliedsvereinen den vom Verbandstag beschlossenen Beitrag. Beitragsgrundlage ist die Zahl der per 1. Januar eines jeden Jahres dem LSB für den Zuständigkeitsbereich des LSN gemeldeten Mitglieder. Bei Nichtabgabe der Stärkemeldung kann der Verein mit dem Beitrag für die Mitgliederstärke des letzten Jahres veranlagt werden.

Die Vereine haben die Pflicht, den Beitrag fristgerecht an den LSN abzuführen. Das Fälligkeitsdatum wird vom Präsidium festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen ist Stundung möglich. Vereine, deren Beiträge einen Monat nach Fälligkeit nicht eingegangen sind, erwirken eine Verzugsgebühr in Höhe von 10 von Hundert des rückständigen Beitrags. Sie verlieren außerdem die Verbandsrechte, wenn sie trotz im Amtsblatt des DSV veröffentlichter Mahnung keine Zahlung leisten (§ 10, Buchst. c, Nr. 1). Werden nach Ablauf der Monatsfrist die Beiträge und die Verzugsgebühr gezahlt, so ist der Verlust der Verbandsrechte aufgehoben und die frühere Mitgliedschaft wieder in Kraft getreten. Sollte die Zahlung innerhalb einer Frist von insgesamt drei Monaten nach Fälligkeitsdatum nicht erfolgen, so müßte eine neue Mitgliedschaft nach § 7 beantragt werden.

Die Vereine haben bei Ihrer Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr vom Euro 1,00 pro Mitglied zu entrichten. Bemessungsgrundlage ist die Mitgliederzahl gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Auflösung;
b) durch Austrittserklärung; sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Verbandspräsidium schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen;

c) durch Ausschluß

   1.) bei groben Verstößen gegen die Satzung,

   2.) wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten, nachdem mit Frist gemahnt wurde,

   3.) wenn das Verhalten die Tätigkeit, den Ruf und das Ansehen des Verbandes derart verletzt, dass eine weitere Zugehörigkeit untragbar ist.

Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Anrufung des Verbandstages zulässig.

Rechte und Pflichten eines ausgetretenen Vereines enden mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, die eines aufgelösten und die eines ausgeschlossenen Vereines sofort.

VI. ORGANE

§ 11

Organe des LSN sind:

1. der Verbandstag,
2. der Hauptausschuß,
3. das Präsidium,
4. die Fachausschüsse,
5. der Jugendtag.

a) Verbandstag

§ 12

Der Verbandstag ist das höchste Organ des LSN. Auf dem Verbandstag werden die Vereine und Vereinsabteilungen durch die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vereinsvorstände oder durch Bevollmächtigte vertreten. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Anzahl ihrer ordentlich gemeldeten Mitglieder gemäß § 9 Absatz 1 (Erwachsene, Jugendliche und Kinder), für die Beiträge gezahlt worden sind. Auf je angefangene 100 Mitglieder (Stichtag: der vor dem Termin des Verbandstages liegende 1. Januar) entfällt eine Stimme, Stimmenübertragung ist nur innerhalb des Vereins bis zu fünf Stimmen je Delegierten zulässig.

Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Fachausschüsse sowie je ein von den jeweiligen Bezirken und Kreisen bestimmter Delegierter sind auf den Verbandstagen des LSN stimmberechtigt.

§ 13

Der ordentliche Verbandstag findet jährlich statt. Den Tagungsort beschließt der Verbandstag. Den Zeitpunkt setzt das Präsidium fest.

Der Verbandstag hat die ihm nach dieser Satzung zufallenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere die im § 18 genannten Präsidiumsmitglieder zu wählen. Er hat den Jahresabschluß sowie die Finanzplanung entgegenzunehmen und zu genehmigen sowie die Festsetzung der Beiträge zu genehmigen.

Ferner hat der Verbandstag vier natürliche Personen als Kassenprüfer zu bestimmen, die für maximal zwei Jahre gewählt werden. Zwei Kassenprüfer scheiden jährlich aus, direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig Mitglied eines Organs des LSN gem. § 11 Nr. 2. bis 5. sein.

Er beschließt daneben über die Anträge. Antragsberechtigt sind: das Präsidium, die Fachausschüsse, der Jugendtag, die Bezirksvorstände und Bezirkstage, die Kreisvorstände und

Kreistage und die angeschlossenen Vereine. Die Anträge zum Verbandstag sind dem Präsidium rechtzeitig innerhalb einer in der Einladung zum Verbandstag genannten Frist (mindestens vier Wochen vorher) zuzuleiten.

§ 14

Der ordentliche Verbandstag wird vom Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt des DSV einberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Ein außerordentlicher Verbandstag kann unter Angabe von Gründen und Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums oder des Hauptausschusses unter Einhaltung der Fristen, die für die Einberufung des ordentlichen Verbandstages gelten, einberufen werden. Er muß innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereine es unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 16

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.

b) Hauptausschuß

§ 17

Der Hauptausschuß besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, den übrigen Präsidiumsmitgliedern, den Vorsitzenden der Fachausschüsse und je einem Vertreter der vier Bezirksvorstände. Er tagt mindestens zweimal im Jahr.

Der Hauptausschuß ist über die Beschlüsse des Präsidiums und der Fachausschüsse laufend und unverzüglich zu unterrichten. Spätestens zwei Wochen vor den Tagungen des Hauptausschusses haben das Präsidium und die Vorsitzenden der Fachausschüsse die Mitglieder des Hauptausschusses über die zu treffenden Beschlüsse schriftlich zu informieren; ferner sind die laufenden und noch einzugehenden (finanziellen) Verpflichtungen schriftlich darzulegen. Verantwortlich für die Weiterleitung dieser Informationen ist der Präsident.

Der Hauptausschuß legt sämtliche (Geschäfts-)Ordnungen des LSN fest.

c) Präsidium

§ 18

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten Finanzen,
3. dem Vizepräsidenten Sport,
4. dem Vizepräsidenten Verwaltung,
5. dem Jugendwart,

die auf dem Verbandstag für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

In den ungeraden Jahren werden jeweils die Präsidiumsmitglieder zu den Ziffern 1, 3 und 5 und in den geraden Jahren die Präsidiumsmitglieder zu den Ziffern 2 und 4 gewählt.

Weibliche Präsidiumsmitglieder führen die Bezeichnungen ihres Amtes in der weiblichen Form.

Wählbar ist,

a) wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und
b) Mitglied im einem dem LSN angeschlossenen Verein ist und
c) auf dem Verbandstag anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.

Verdienstvolle Präsidiumsmitglieder können vom Verbandstag als Ehrenmitglieder in das Präsidium auf Lebenszeit berufen werden. Sie gehören dem Präsidium ohne Stimmrecht an.

Der Hauptausschuss ist bei Vorliegen eines Grundes im Sinne des § 10 Buchstabe c berechtigt, ein Präsidiums- oder Ausschußmitglied von seiner Funktion bis zum nächsten Verbandstag zu suspendieren. Bei vorzeitigem Ausscheiden ergänzt sich das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag unverzüglich kommissarisch.

§ 19

Aufgabe des Präsidiums ist es, den LSN zu leiten und zu repräsentieren, für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen zu achten.

§ 20

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Mit Zustimmung des Hauptausschusses können für einzelne Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilt werden; näheres regelt die Geschäftsordnung.

d) Fachausschüsse

§ 21

Der Verband hat folgende Fachausschüsse:

1.) Fachausschuß Schwimmen
2.) Fachausschuß Springen
3.) Fachausschuß Synchronschwimmen
4.) Fachausschuß Wasserball
5.) Fachausschuß Breitensport
6.) Fachausschuß Ausbildung.

Den Fachausschüssen gehören an:

die jeweiligen Vorsitzenden der Fachausschüsse, die auf dem Verbandstag zu wählenden Sachbearbeiter nach der Geschäftsordnung, die jeweiligen Fachwarte der Bezirke, ein Vertreter der Schwimmjugend Niedersachsen, die jeweiligen Landestrainer in ihrem Fachausschuß, die jeweiligen Sachbearbeiter Lehrwesen der Fachsparten und des Jugendausschusses im Fachausschuß Ausbildung.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden auf dem Verbandstag für zwei Jahre gewählt. Im übrigen gilt § 18. In den ungeraden Jahren werden jeweils die Vorsitzenden der Ausschüsse zu den Ziffern 1 und 3 und in den geraden Jahren zu den Ziffern 2, 4 und 5 gewählt.

Die Sitzungen der Fachausschüsse werden vom Vorsitzenden des Ausschusses geleitet, ausgenommen die Sitzungen des Fachausschusses Ausbildung. Diesen leitet der Vizepräsident Sport.

Das Präsidium kann den Beschlüssen der Fachausschüsse widersprechen, wenn sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des Verbandstages, des Hauptausschusses und des Präsidiums stehen. Entscheidungen über finanzielle Belange sind vom Präsidium zu genehmigen.

VII. SCHIEDSGERICHT

§ 22

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie vier Ersatzbeisitzern. Sie werden vom Verbandstag für zwei Jahre gewählt. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts regelt sich nach der Rechtsordnung des DSV.

VIII. BESCHLUSSFASSUNG

§ 23

Die Organe des LSN sind beschlußfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen war. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen können nur auf dem Verbandstag mit drei Fünftel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge gemäß § 13 Abs. 4 termingerecht schriftlich eingereicht und den Mitgliedern des LSN spätestens eine Woche vor dem Verbandstag schriftlich bekannt gegeben wurden. Für die Weiterleitung der eingegangenen Anträge ist das Präsidium verantwortlich.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsantrag sind nicht zulässig.

Alle Beschlüsse der Organe des LSN sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

IX. Prüfung des Jahresabschlusses

§ 24

Der Jahresabschluß des LSN wird durch die vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer geprüft.

X. Ehrungen

§ 25

Das Präsidium kann an Mitglieder von Vereinen in Anerkennung und Würdigung ihrer hervorragenden Mitarbeit und Förderung des Schwimmsports in Niedersachsen Ehrennadeln des LSN nach den vom Verbandstag zu beschließenden Sonderbestimmungen verleihen.

XI. Auflösung des Verbandes

§ 26

Die Auflösung des LSN kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden, wenn drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten es beschließen.

§ 27

Bei Auflösung oder Aufhebung des LSN oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des LSN an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schwimmsports in Niedersachsen zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10. September 2000 in Hannover.

Der Landesschwimmverband Niedersachsen wurde am 26. September 2000 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer 7680 eingetragen.